

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Vermietung) sind auf die Vermietung von Doka-Schalungsmaterial inkl. Zubehör, Spezialanfertigungen (Fertigservice) und anderer beweglicher Sachen (zusammen: Mietmaterial) sowie die Erbringung von Neben- und Dienstleistungen (Dienstleistungen) durch die Doka Schweiz AG, 8155 Niederhasli (ZH) (Vermieterin) anwendbar.
- 1.2. Diese AGB Vermietung bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags zwischen der Vermieterin und dem Kunden. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Vermietung von Mietmaterial mit demselben Kunden, ohne dass erneut auf die AGB Vermietung hingewiesen werden muss.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB Vermietung abweichende (Geschäfts-) Bedingungen des Kunden haben keine Geltung. Der Kunde verzichtet vollständig auf die Anwendung von Einkaufsbedingungen oder anderen Vertragsbestimmungen, denen die Vermieterin nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertragsabschluss zur Vermietung und für Dienstleistungen erfolgt (a) durch Auftragsbestätigung der Vermieterin (Angebot) und deren unveränderte Unterzeichnung durch den Kunden (Annahme); oder (b) bei Nichtunterzeichnung der Auftragsbestätigung durch Entgegennahme des Mietmaterials oder der Dienstleistung durch den Kunden (Annahme); oder (c) durch schriftliche oder elektronische Bestätigung einer Offerte durch den Kunden (Angebot) und der anschliessenden Auftragsbestätigung durch die Vermieterin (Annahme).
- 2.2. Die Vermieterin kann ihre Offerte jederzeit widerrufen.
- 2.3. Vertragsinhalt wird ausschliesslich, was in der unveränderten Auftragsbestätigung der Vermieterin festgehalten ist.
- 2.4. Äusserungen oder Erklärungen der Vermieterin oder von Mitarbeitern oder Hilfspersonen der Vermieterin werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin Vertragsinhalt.

## 3. Mietgegenstand

- 3.1. Mietmaterial ist in der Regel gebrauchtes Material, ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht.
- 3.2. Die Sollbeschaffenheit von Mietmaterial bestimmt sich nach den *Qualitätskriterien für Doka-Mietschalung*.

## 4. Mietbeginn und Mietdauer

- 4.1. Die Miete beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefer-/Abholtermin, *oder – sofern diesem vorausgehend* – dem Tag, an dem das Mietmaterial das Lager der Vermieterin verlässt. Im Falle von Fertigservice beginnt die Miete am ersten Tag der Montage.
- 4.2. Die Mindestmietdauer beträgt 30 Kalendertage, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 4.3. Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung endet mit dem Tag der Rückgabe des Mietmaterials an das ausliefernde Lager, oder einen anderen von der Vermieterin bezeichneten Ort, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestmietdauer oder einer vertraglich vereinbarten längeren Mietdauer.
- 4.4. Der Liefer-/Abhol-/Rückgabetermin zählt jeweils als voller Miettag.

## 5. Preis für Vermietung und Dienstleistungen – Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab Werk (Incoterms 2020), exkl. Mehrwertsteuer, anderer Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen Lieferung, wozu unter anderem Zölle, Verpackung, Versicherung, Vermittlungsgebühren, Beladen und Entladen sowie Transport zählen. Vorstehend genannte Steuern und Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 5.2. Nach Ablauf der Mindestmietdauer wird der Mietpreis nach Kalendertagen berechnet. Der Mietpreis je weiterem Kalendertag berechnet sich aus der in der Auftragsbestätigung angegebenen Monatsmiete, dividiert durch die Anzahl Kalendertage des betreffenden Monats (28, 29, 30 oder 31 Tage). Der Tagesmietpreis kann somit je nach Kalendermonat variieren.
- 5.3. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Zahlung auf Rechnung oder auf Ratenzahlung. Die Vermieterin kann diese Zahlungsweisen von einer positiven Bonitätsprüfung sowie weiteren im eigenen Ermessen bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.
- 5.4. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an die vom Kunden genannte Rechnungs-E-Mailadresse. Für den Versand von Papierrechnungen auf Wunsch des Kunden wird eine Gebühr verrechnet.
- 5.5. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der gesamte Rechnungsbetrag (einschliesslich Steuern und Kosten gemäss Ziffer 5.1) ohne Abzug innert 30 Kalendertagen ab Datum der Rechnungsstellung zu leisten. Bei Nichtbezahlung des Mietpreises innert dieser Frist fällt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug (Verfalltag). Diesfalls schuldet der Kunde Verzugszinsen von 5% p.a. Ab der dritten Mahnung sind Mahngebühren von CHF 40.00 pro Mahnung zu entrichten. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, der Vermieterin sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.
- 5.6. Ist Vorauskasse vereinbart, so kann die Vermieterin ihre Leistung so lange verweigern, bis der volle Rechnungsbetrag inkl. Zinsen und Kosten bezahlt ist.

## 6. Abholung/Lieferung

- 6.1. Ausschliesslicher Erfüllungsort für alle Vermietungen, insb. auch bei franko Lieferung, ist das Lager der Vermieterin in 8155 Niederhasli (ZH) oder jedes andere in der Auftragsbestätigung bezeichnete Werk oder Lager.
- 6.2. Sofern keine Selbstabholung vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Eine Lieferung des Mietmaterials durch die Vermieterin erfolgt nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und Einigung über die Lieferkosten, die Zahlungsart und den/die Lieferort(e).
- 6.3. Bei Selbstabholung ist der Abholtermin der ausdrücklich vereinbarte Termin.
- 6.4. Lieferfristen und Liefertermine der Vermieterin sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, rein indikativ. Der Kunde ist auch bei verspäteter Lieferung zur Annahme von Mietmaterial und anderen Waren sowie Dienstleistungen verpflichtet.
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen durch die Vermieterin zu akzeptieren.
- 6.6. Das Mietmaterial ist vom Kunden entgegenzunehmen, es sei denn, es weisen wesentliche Mängel auf.
- 6.7. Die Vermieterin ist berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise so lange auszusetzen, bis der Kunde fälligen Zahlungsverpflichtungen aus bestehenden vertraglichen Vereinbarungen (inkl. Vermietungen, Verkäufen oder Dienstleistungen) vollständig nachgekommen ist oder bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden keine Sicherstellung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten erfolgt ist.
- 6.8. Lieferungen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäss Ziffer 6.1 erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch wenn die Vermieterin die Lieferung durchführt oder der Spediteur durch die Vermieterin beauftragt oder instruiert wird. Die Verkäuferin prüft grundsätzlich nicht das Vorhandensein einer Versicherungsdeckung für den Transport. Falls der Kunde sicherstellen will, dass eine Transportversicherung besteht, ist die Verkäuferin schriftlich mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf Kosten des Kunden zu beauftragen. Beanstandungen gegenüber dem Spediteur hat der Kunde selbst vorzunehmen.
- 6.9. Die Vermieterin behält sich vor, die Miete anteilig von mindestens 50% bis zur vollen Mietsatzhöhe (im Rahmen von Vorhaltungskosten) ab dem bei Auftragserteilung vereinbarten Liefer-/Abholtermin zu berechnen, sofern die Abnahme nicht zu diesem Termin erfolgt.
- 6.10. Jegliche Reklamation über eventuelle Mengenabweichungen zwischen Lieferschein und effektiv geliefertem Mietmaterial muss innerhalb von 3 Werktagen schriftlich bei der Vermieterin gemeldet werden.
7. **Abholverzögerung**
- 7.1. Das Mietmaterial wird zum vereinbarten Liefer-/Abholtermin im Lager der Vermieterin zur Abholung bereitgestellt.
- 7.2. Falls der Liefer-/Abholtermin kundenseitig nicht eingehalten wird, lagert die Vermieterin das bestellte Mietmaterial während maximal 20 Arbeitstagen bei sich ein und behält sich vor, dem Kunden eine Lagergebühr in Rechnung zu stellen. Die Lagergebühr wird dem Kunden in jedem Fall ab dem sechsten auf den vereinbarten Liefer-/Abholtermin folgenden Arbeitstag in Rechnung gestellt. Die Lagergebühr richtet sich nach dem notwendigen Lagerplatz für das von der Vermieterin bereitgestellte Mietmaterial und beträgt CHF 1.00 pro m<sup>2</sup> und Tag. Die Stapelhöhe des Mietmaterials richtet sich nach den internen Lagerrichtlinien der Vermieterin.
- 7.3. Nach unbenutztem Ablauf der in Ziffer 7.2 genannten Frist veranlasst die Vermieterin die Lieferung des Mietmaterials an einen vom Kunden zu bestimmender Ort (z.B. Baustelle, Werkhof) oder, so-

fern der Kunde bis zum Fristablauf keinen Lieferort bestimmt hat, an die bei der Vermieterin hinterlegte Projektdressadresse des Kunden. Anfallende Liefer- oder Speditionskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

- 7.4. Kommt es bei einer montierten Schalung aufgrund von Wünschen des Kunden zu einer Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Liefer-/Abholtermins, hat dieser die Schalung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Fertigstellung der Montage zu besichtigen und abzunehmen. Erfolgt keine Abnahme durch den Kunden innerhalb dieser Frist, so gilt die montierte Schalung als abgenommen.
- 7.5. Die Vermieterin übernimmt während verspätungsbedingter Standzeiten keine Gewähr für die Qualität der Schalung bzw. Schalhaut (z.B. Schäden durch Sonneneinstrahlung, Regen, andere Witterungsbedingungen). Auf Kundenwunsch und gegen Bezahlung eines Aufpreises von CHF 6.00 CHF pro m<sup>2</sup> pro Tag (Stand 01/2024, siehe jeweils die aktuelle Preisliste) schützt die Vermieterin die Schalhaut mit einer Abdeckfolie gegen Witterungseinflüsse.

## 8. Einsatz des Mietmaterials, Sorgfalts-, Überwachungs- und Sicherungspflichten

- 8.1. Der Kunde darf das Mietmaterial ausschliesslich gemäss den technischen Instruktionen (bspw. Betriebs- und Einbauanleitungen, Anwenderinformationen oder Schalungsplänen) verwenden, ansonsten ist jegliche Gewährleistung oder Haftung der Vermieterin ausgeschlossen. Der Kunde allein ist für den ordnungsgemässen Aufbau, die Verwendung und Überwachung sowie den Rückbau und die Lagerung des Mietmaterials verantwortlich.
- 8.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich die für seine Zwecke erforderlichen weiterführenden technischen Instruktionen auf eigene Kosten zu verschaffen. Insbesondere ist der Kunde für aus dem Download-Bereich der Webseite der Vermieterin ([www.doka.com](http://www.doka.com)) heruntergeladene Dokumente (insbesondere Anwenderinformation oder dem Kunden verpflichtend zur Verfügung zu stellende Dokumente) selbst verantwortlich. Die Vermieterin übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass sich der Kunde das für die jeweilige Ware richtige Dokument in der richtigen Sprache herunterlädt.
- 8.3. Der Kunde hat das Mietmaterial am Verwendungsort laufend zu überwachen, sorgfältig und bestimmungsgemäss zu verwenden sowie Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Wert und Tauglichkeit nicht über die normale Abnutzung hinaus gemindert werden.
- 8.4. Der Kunde ist nicht zur Weitervermietung, Leihe oder Gebrauchsüberlassung berechtigt. Die Nutzung des Mietmaterials durch Hilfspersonen des Kunden ist zulässig. Die Umlagerung von Mietmaterial an einen anderen als in der Auftragsbestätigung bezeichneten Ort ist nur erlaubt, wenn dies durch die Vermieterin vorgängig ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 8.5. Der Kunde hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl, Vandalismus und ähnliche Delikte zu schützen. Die Vermieterin ist unverzüglich über den Eintritt eines solchen Sachverhalts schriftlich zu informieren und der Sachverhalt ist der zuständigen Polizei anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist der Vermieterin unaufgefordert zuzustellen. Der Kunde hat das Mietmaterial am Verwendungsort laufend zu überwachen, sorgfältig und bestimmungsgemäss zu verwenden sowie Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Wert und Tauglichkeit nicht über die normale Abnutzung hinaus gemindert werden.
- 8.6. Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden übernimmt dieser die bis zum Rücktritt angefallenen Kosten für Beschaffung und ähnliche Aufwände.

## 9. Rücklieferung

- 9.1. Rücklieferungen von Mietmaterial erfolgen durch den Kunden an das ausliefernde Lager, oder einen anderen von der Vermieterin bezeichneten Ort. Die Rücklieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch wenn die Vermieterin die Rücklieferung durchführt oder der Spediteur durch die Vermieterin beauftragt oder instruiert wird. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliche Weisung des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Beanstandungen gegenüber dem Spediteur hat der Kunde selbst vorzunehmen.
- 9.2. Der Kunde hat das Mietmaterial gemäss den *Qualitätskriterien für Doka-Mietschalung*, insb. vollständig, im ursprünglichen technischen, gereinigten und wiedereinsatzfähigen Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und zur Entladung mittels Frontstapler (5 Tonnen) geeignet, zurückzuliefern.
- 9.3. Eingefettete mechanische Teile (bspw. Spindeln oder Schrauben) sind eingefettet zurückzuliefern.
- 9.4. Für die Rücklieferung sind dieselben Transporthilfen wie bei der Lieferung (Gitterboxen, Container, etc.) zu verwenden.
- 9.5. Bei Vermischung des Mietmaterials mit anderem Material hat der Kunde das Mietmaterial zu beschriften und nachzuweisen, dass es sich dabei um das Mietmaterial der Vermieterin handelt. Im Zweifelsfall ist die Vermieterin berechtigt, aus dem vermischten Material dasjenige Material zu beschriften, welches als Mietmaterial der Vermieterin anzusehen ist. Der Kunde hat dieses Mietmaterial herauszugeben.
- 9.6. Wird das Mietmaterial mit Beendigung des Mietverhältnisses nicht unverzüglich retourniert, ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Kunden das Mietmaterial selbst abzuholen. Ziffer 4.4 bleibt hiervon unberührt.
- 9.7. Jegliche Reklamation zum Rücklieferschein/-rapport oder zu etwaigen Fehlmengen, Defektmaterial etc. muss innerhalb von 3 Werktagen schriftlich bei der Vermieterin gemeldet werden.
- 9.8. Bei Rücklieferung von kundeneigenem Material ist dieses innert 30 Kalendertagen vom Kunden abzuholen oder auf eigene Kosten abholen zu lassen. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das kundeneigene Material nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist ohne weitere Anzeige zu verschrotten beziehungsweise zu entsorgen. Die Kosten für die Verschrottung/Entsorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1. Nutzen und Gefahr an Mietmaterial (insb. bzgl. Untergang oder Beschädigung) gehen in jedem Fall – auch bei franko Lieferung – mit Aussonderung des Mietmaterials im Werk oder Lager der Vermieterin auf den Kunden über.
- 10.2. Bei Fertigservice gehen Nutzen und Gefahr mit der Mitteilung der Fertigstellung auf den Kunden über, auch wenn sich die Waren noch in den Räumlichkeiten der Vermieterin befinden.

## 11. Haftung für Schäden am Mietmaterial

- 11.1. Für verlorenes, gestohlenes oder unbrauchbar gewordenes Mietmaterial und Schäden am Mietmaterial, die über die normale Abnutzung hinausgehen, haftet der Kunde. Als unbrauchbar gilt Mietmaterial, welches mit angemessenem Aufwand nicht repariert werden kann (bspw. durchgetretene oder angesägte Träger / Riegel, Durchbrüche, Bohrungen, Schweißungen, Stauchungen, Verwindungen).
- 11.2. Verloren gegangenes oder unbrauchbar gewordenes Mietmaterial wird auf Basis des Einzelpreises gemäss Auftragsbestätigung verrechnet.
- 11.3. Reparaturen an Mietmaterial werden ausschliesslich durch die Vermieterin, aber auf Kosten des Kunden gemäss *Preisliste Dienstleistungen* in der jeweils gültigen Fassung, ausgeführt.
- 11.4. Sofern das zurückgelieferte Mietmaterial nicht den *Qualitätskriterien für Doka-Mietschalung* entspricht, hat der Kunde der Vermieterin die Kosten der ordnungsgemässen Zustands gemäss *Preisliste Dienstleistungen* in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.
- 11.5. Der Kunde hat auch die Kosten für die Entsorgung von unbrauchbar gewordenem Mietmaterial zu tragen.

## 12. Haftung der Vermieterin

- 12.1. Eine über die in Art. 258, Art. 259 und Art. 259a bis Art. 259h Obligationenrecht hinausgehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für durch die Vermieterin absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden, wobei das Vorliegen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit jeweils vom Kunden zu beweisen ist.
- 12.2. Die Vermieterin haftet nicht für von Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen, Spediteure, etc.) oder Substituten verursachte Schäden.

## 13. Versicherung

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietmaterial gegen sämtliche Risiken wie Diebstahl, Vandalismus, Beschädigungen durch Witterung, Wasser oder Feuer, sowie die daraus resultierenden Schäden auf eigene Kosten zu versichern.
- 13.2. Im Schadensfall ist der Kunde verpflichtet, Ansprüche gegen die Versicherung auf erstes Verlangen an die Vermieterin abzutreten.

## 14. Rücktritt vom Vertrag

- 14.1. Ist der Kunde mit der Bezahlung des Rechnungsbetrags 14 Kalendertage im Verzug oder hat der Kunde bei Zahlungsunfähigkeit nicht innerhalb von 14 Kalendertagen die verlangte Sicherstellung

- des vollen Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten geleistet, so hat die Vermieterin nach Verstreichen der anzusetzenden kurzen Nachfrist das Recht, Schadenersatz, insb. für bereits geleistete Arbeit, zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2. Die Vermieterin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in einem Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahren gegen den Kunden ein Fortsetzungsbegehren oder Verwertungsbegehren gestellt oder dem Kunden der Konkurs angedroht oder von diesem beantragt wird.
- 14.3. Bei Vertragsrücktritt durch die Vermieterin hat der Kunde das gesamte Mietmaterial innerhalb von fünf Werktagen auf eigene Kosten und Gefahr an das ausliefernde Lager oder einen anderen von der Vermieterin bezeichneten Ort zurückzuliefern.
- 15. Kauf aus Miete und Verkauf von Gebrauchsmaterial**
- 15.1. Im Falle von Kauf aus Miete wird ein separater Vertrag abgeschlossen.
- 15.2. Der Verkauf von Mietmaterial erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 15.3. Die Ware geht erst dann ins Eigentum des Kunden über, wenn alle offenen Mieten, allfällige Zinsen und Kosten und der Kaufpreis vollständig bezahlt sind.
- 15.4. Im Übrigen und für den Fall, dass zusätzlich zur Vermietung von Mietmaterial oder der Erbringung von Dienstleistungen Gebrauchsmaterial verkauft wird, gelten die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf*, verfügbar unter [www.doka.com/AGB-deCH](http://www.doka.com/AGB-deCH).
- 16. Dienstleistungen**
- 16.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden sämtliche Dienstleistungen der Vermieterin wie insb. Schaltungsplanung, statische Berechnung, Projekt-Koordination, Transport, Geräteservice, Zusammenbau von Mietmaterial, etc. nach Stundenansätzen gemäss *Preisliste Dienstleistungen* in der jeweils gültigen Fassung verrechnet.
- 16.2. Jegliche technische Beratung durch Mitarbeiter der Vermieterin ist auf die Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Vermieterin beschränkt, eine Haftung der Vermieterin für darüber hinausgehende Auskünfte ist ausgeschlossen. Zur Erteilung von Informationen, die über eine Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Vermieterin hinausgehen, insb. betreffend Lösungen für spezifische Verwendungen, ist nur die zuständige Stelle am Sitz der Vermieterin ermächtigt.
- 16.3. Die Vermieterin haftet bei Dienstleistungen nicht für leichte Fahrlässigkeit. In keinem Fall haftet die Vermieterin für indirekten oder mittelbaren Schaden, Folgeschaden einschliesslich entgangenem Gewinn, Verzugschaden sowie nicht realisierte Einsparungen. Ebenfalls gilt bei Dienstleistungen der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 12.2. Weiter ist eine ausservertragliche Haftung der Vermieterin ausgeschlossen.
- 17. Beschilderung und Werbung**
- 17.1. Der Kunde gewährt der Verkäuferin nach Möglichkeit das Recht, soweit keine zwingenden Gründe oder Einschränkungen Dritter dagegensprechen, Werbung seitens der Verkäuferin (z.B. Werbebanner auf Baustellen) zu platzieren und erlaubt unter Vorbehalt einer vorgängigen Prüfung und Freigabe (Gegebenenfalls auch durch Dritte, z.B. Bauherrschaft) die Anfertigung und Verwendung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Waren auf der Baustelle unter Nennung des Kunden für Marketingzwecke (z.B. auf der Web-seite, in Katalogen, etc.).
- 17.2. Das Anbringen von Beschriftungen oder Werbung des Kunden oder von Dritten auf dem Mietmaterial bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
- 18. Weitere Bestimmungen**
- 18.1. Wichtiger Hinweis: Aufgrund der weltweit grassierenden Pandemie des „Corona-Virus/COVID-19/SARS COV 2“ stehen die zugesagten Leistungen und Termine ausdrücklich unter Vorbehalt der weitergehenden Verfügbarkeit der zur Abwicklung erforderlichen Kapazitäten in den Bereichen Technisches Büro, Verkaufsadministration, Logistik, Speditionen / Frachtleistung, Dienstleistungen wie Sonderschalungsbau, Schalungsvormontage zu den derzeit gängigen Einstandspreisen. Sollten diese Leistungen bedingt durch weitere Erkrankungen, Erkrankungsgefahr oder die zur Eindämmung der Pandemie getroffenen behördlichen Massnahmen ausfallen oder verzögert werden, so hat die Vermieterin die daraus eventuell folgenden Erschwernisse und Verzögerungen im Innenverhältnis der Vertragspartner nicht zu vertreten.
- 18.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die Vermieterin mit solchen der Vermieterin gegen den Kunden zu verrechnen.
- 18.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen die Vermieterin nur mit schriftlichem Einverständnis der Vermieterin abtreten.
- 18.4. Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass die Vermieterin im Rahmen der Vertragsabwicklung Personendaten des Kunden und von dessen Mitarbeitern und Hilfspersonen speichert und bearbeitet. Der Kunde bestätigt, dass diese Personen über die sie betreffende Datenbearbeitung informiert sind. Die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Vermieterin (verfügbar unter <https://www.doka.com/de/home/dataprivacy/index>) informiert darüber, wie Personendaten verwendet und verarbeitet werden.
- 18.5. Der Kunde ist zur Geheimhaltung über den Inhalt der zwischen dem Kunden und der Vermieterin geschlossenen Verträge verpflichtet. Dasselbe gilt für alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente (z.B. Planungs- oder Projektunterlagen, Anwenderinformationen, Gebrauchsanleitungen, etc.) und Software.
- 18.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, von der Vermieterin zur Verfügung gestellte Informationen, Dokumente (z.B. Planungs- oder Projektunterlagen, Anwenderinformationen, Gebrauchsanleitungen, etc.) und Software für andere Zwecke als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Das in Dokumenten und Software enthaltene Fachwissen wird dem Kunden nur für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist es dem Kunden nicht erlaubt, die zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente in irgendeiner Form für Zweck des Reverse Engineering (Rückwärtsanalyse) zu verwenden.
- 18.7. Sollten, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB Vermietung oder des Vertrages zwischen dem Kunden und der Vermieterin ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt jene Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- 18.8. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse auf Seiten der Vermieterin oder bei Lieferanten, die der frist- oder termingerechten Lieferung oder Vertragserfüllung entgegenstehen und nicht durch grob fahrlässiges Verhalten oder Absicht der Vermieterin herbeigeführt wurden (wie insbesondere Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Pandemie, Unfall, Sabotage, Terrorismus, erhebliche Betriebsstörung, Arbeitskonflikt, Mangel an Rohmaterial, Importverbote, behördliche Massnahmen und Warnungen, etc.) befreien die Vermieterin von ihrer Leistungspflicht während der Zeit ihres Andauerns. Ansprüche des Kunden auf Erfüllung, Schadenersatz und/oder Rücktritt bestehen in diesem Fall nicht.
- 18.9. Im Falle von Widersprüchen zwischen den deutschen, englischen, französischen und italienischen Sprachvarianten dieser AGB, geht die deutsche vor.
- 19. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 19.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Vermieterin.
- 19.2. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Staatsverträge und namentlich des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).

**Doka Schweiz AG, gültig ab 07.24.2024**